

**Deutsche Taekwondo Jugend
in der Deutschen Taekwondo Union e.V.
Mitglied der Deutschen Sportjugend (dsj)
des Deutschen Olympischen Sportbundes**



5.1

Jugendordnung (JO)

**Inkrafttreten der Urfassung im Jahre 2007 durch Beschluss der Bundesversammlung
der Deutschen Taekwondo Union Jugend**

5.1 Jugendordnung		
Änderung	Stand: Beschluss BV-DTUJ vom 25.03.2018	Seite 1 von 8

Jugendordnung der Deutschen Taekwondo Jugend in der Deutschen Taekwondo Union e.V. (JO)

Inhaltsverzeichnis

Hinweis:

Aus Gründen der Lesbarkeit wird nachfolgend auf die Verwendung beider Geschlechtsformen verzichtet. Wenn im Text die männliche Sprachform verwendet wird, ist selbstverständlich auch die weibliche Form mit gemeint.

- § 1 Name
- § 2 Zweck
- § 3 Grundsätze
- § 4 Zugehörigkeit
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Gliederung
- § 7 Bundesversammlung
- § 8 Bundesvorstand
- § 9 Ressorts
- § 10 Vertretung
- § 11 Inkrafttreten

Nr. 5.1 Jugendordnung		
-----------------------	--	--

§ 1
Name

- (1) Die Deutsche Taekwondo Jugend (DTUJ) ist die Jugendorganisation der Deutschen Taekwondo Union e.V. (DTU).
- (2) Die DTUJ nimmt im Rahmen der Jugendordnung Aufgaben der Nachwuchsförderung und der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII und des Kinder- und Jugendplanes (KJP) wahr.
- (3) Die DTUJ führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der §§ 4 und 7 Abs. 4 der DTU-Satzung. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 2
Zweck

- (1) Die DTUJ unterstützt und fördert das gesamte Spektrum der Jugendarbeit im und durch Sport. Sie übernimmt Koordinations-, Innovations-, Grundsatzaufgaben.
- (2) Die DTUJ will das Recht auf gemeinschaftliche, körperliche und geistige Betätigung mit zeitgemäßen Inhalten und Formen garantieren sowie die Traditionen des Taekwondo-Sports pflegen. Sie will die sportliche Jugendarbeit in ihrer ganzen Breite fördern und setzt sich dafür ein, dass jedes Kind und jeder Jugendliche Sport treiben kann und jedem Talent die Möglichkeit zur Entfaltung gegeben wird.
- (3) Die DTUJ ist Interessenvertretung ihrer Mitglieder auf Bundesebene. Sie wirkt jugend- und gesellschaftspolitisch. Sie will zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beitragen, die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern und das gesellschaftliche Engagement von Kindern und Jugendlichen anregen und unterstützen.
- (4) Die DTUJ vertritt die Interessen der Sport treibenden Kinder und Jugendlichen gegenüber der DTU. Insbesondere dann, wenn die körperlich-seelische Unversehrtheit und Gesunderhaltung durch die Wettkampfstruktur gefährdet scheint, wird die DTUJ entsprechend ihrer satzungsgemäßen Pflicht Einspruch erheben.
- (5) Die DTUJ will in Bezug auf den olympischen Gedanken zu internationaler Verständigung, interkulturellem Austausch und Toleranz beitragen.

Nr. 5.1 Jugendordnung		
Änderung	Stand: Beschluss BV-DTUJ vom 25.03.2018	Seite 3 von 8

- (6) Die DTUJ will in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsorganisationen und anderen gesellschaftlichen Kräften die Jugendarbeit weiterentwickeln, Bildung, Betreuung und Erziehung durch Kinder- und Jugendarbeit im Sport fördern und damit einen Beitrag zur Bewältigung gesellschaftlicher und jugendpolitischer Aufgaben leisten.

§ 3 Grundsätze

Die DTUJ bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein. Die DTUJ ist parteipolitisch neutral und tritt für Menschenrechte sowie für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein. Die DTUJ gibt sich ein eigenes Leitbild, in welchem ihre Grundsätze zum Ausdruck kommen.

§ 4 Zugehörigkeit

Die DTUJ umfasst alle Kinder und Jugendlichen, die noch nicht 27 Jahre alt sind und Mitglied in einem Verein sind, der über den Landesverband der DTU angeschlossen ist sowie allen gewählten und berufenen Mitarbeitern.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder sind alle Jugendorganisationen der Landesverbände der DTU, welche über ihren Landesverband im zuständigen Landessportbund und dessen Sportjugend organisiert sind.

§ 6 Gliederung

Die Organe der Deutschen Taekwondo Jugend sind:

- a) die Bundesversammlung,
- b) der Bundesvorstand,
- c) die Ressorts.

Nr. 5.1 Jugendordnung		
Änderung	Stand: Beschluss BV-DTUJ vom 25.03.2018	Seite 4 von 8

§ 7
Bundesversammlung

(1) Zusammensetzung

Die Bundesversammlung der DTUJ ist ihr höchstes willensbildendes Organ und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) den Sportjugenden der Landesverbände,
- b) dem Bundesvorstand und den Ressorts,
- c) dem Präsidenten der DTU

(2) Stimmenverteilung

Die Mitglieder des Bundesvorstandes sowie der Präsident (oder ein Vertreter) der DTU haben bei Beschlüssen jeweils eine (1) Stimme. Dies gilt nicht bei Wahlen und Anträgen auf Be- oder Entlastung.

Bei Beschlüssen haben alle ordentlichen Mitglieder jeweils zwei (2) Grundstimmen sowie jeweils eine (1) Stimme je weitere angefangene 3.000 gemeldete Sportler bis unter 27 Jahre. Maßgeblich ist die aktuelle Bestandserhebung laut DTU-Verwaltungsdatenbank.

Bei Wahlen haben alle ordentlichen Mitglieder jeweils nur eine (1) Stimme.

(3) Aufgaben

Die Bundesversammlung ist das oberste Organ der Deutschen Taekwondo Jugend, ihre Aufgaben sind dabei insbesondere:

- a) Beratung von grundsätzlichen Fragen der Kinder- und Jugendverbandsarbeit,
- b) Festlegung von Schwerpunkten für die Arbeit der Organe der DTUJ,
- c) Entgegennahme der Berichte,
- d) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsvorschlag,
- e) Beschlussfassung über Anträge,
- f) Entlastung des Bundesvorstands,
- g) Wahl des Bundesvorstands,
- h) Änderung der Jugendordnung.

(4) Einberufung

- a) Zur Bundesversammlung kann jährlich, muss aber mindestens alle zwei Jahre im ersten Jahresdrittel eingeladen werden. Über Termin und Ort beschließt der Bundesvorstand.

Nr. 5.1 Jugendordnung		
Änderung	Stand: Beschluss BV-DTUJ vom 25.03.2018	Seite 5 von 8

- b) Der Bundesvorstand lädt fünf Wochen vor Versammlungsbeginn ein. Die Tagesordnung ist spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zuzusenden.
- c) Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitgliedsorganisationen unter Mitteilung des Grundes oder auf Vorstandsbeschluss ist eine außerordentliche Bundesversammlung einzuberufen.

(5) Anträge

- a) Anträge zur Bundesversammlung können nur von Mitgliedern und dem Bundesvorstand gestellt werden. Mit der Tagesordnung sind die vorliegenden Anträge zu übermitteln.
- b) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Bundesversammlung die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

(6) Beschlussfähigkeit

Die Bundesversammlung ist beschlussfähig, wenn die ordnungsgemäße, form- und fristgerechte Einberufung festgestellt wurde und mindestens ein Viertel (1/4) der Sportjugenden der Landesverbände durch Delegierte vertreten ist.

(7) Abstimmung und Wahlen

- a) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- b) Zur Durchführung einer Wahl ist eine Wahlkommission zu bilden, die aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht.
- c) Gewählt kann nur werden, wer sich schriftlich beworben und anwesend oder vorher seine Zustimmung zur Übernahme eines Amtes erklärt hat.
- d) Die Wahlen erfolgen grundsätzlich einzeln und geheim. Wird für ein Amt nur eine Person benannt, kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen, sofern ein entsprechender Antrag gestellt und mit einer Zweidrittelmehrheit angenommen wird.

- e) Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Erreicht dieses Ergebnis kein Kandidat, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhielten.

§ 8 Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand der DTUJ besteht aus:
- a) Bundesvorsitz,
 - b) Stellvertreter,
 - c) Stellvertreter.
- (2) Die Mitglieder des Bundesvorstands werden von der Bundesversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu den Neuwahlen im Amt, welche regelmäßig im Jahr der Olympischen Jugendspiele stattfinden. Wahlen haben für jedes Amt einzeln zu erfolgen.
- (3) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds besetzt der Bundesvorstand das Amt bis zur Nachwahl auf der nächstfolgenden Bundesversammlung kommissarisch.
- (4) Der Bundesvorstand ist für alle Kinder- und Jugendangelegenheiten im Sinne des SGB VIII in der DTU zuständig. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung der DTU, der Jugendordnung der DTUJ sowie der Beschlüsse der DTUJ-Bundesversammlung. Der Bundesvorstand vertritt die Belange der Jugend im Präsidium der DTU.

§ 9 Ressorts

- (1) Für spezifische Schwerpunktbereiche der Sportjugendarbeit kann der Bundesvorstand für die Dauer der Legislaturperiode Ressorts berufen. Diese nehmen ihre Aufgabenbereiche weitgehend eigenständig wahr und berichten regelmäßig an den Bundesvorstand.

Ressorts sind (nicht abschließend geregelt):

- a) Taekwondo im Schulsport
- b) Internationale Jugendarbeit
- c) Chancengerechtigkeit
- d) Juniorteam

- e) Kommunikation / PR
- (2) Zur Planung und Umsetzung besonderer Aufgaben kann der Bundesvorstand Beauftragte (als Einzelpersonen) oder Kommissionen berufen. Diese nehmen ihre Aufgabenbereiche weitgehend eigenständig wahr und berichten regelmäßig an den Bundesvorstand. Die Tätigkeit endet mit Wegfall des Berufungsgrundes oder mit Ende der Legislaturperiode.

Beauftragte sind (nicht abschließend geregelt):

- a) Juniorbotschafter für Dopingprävention
- b) Wissenschaftlicher Beirat

§ 10 Vertretung

Die Deutsche Taekwondo Jugend wird durch den Bundesvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten. Der Bundesvorsitzende ist nach § 14 der Satzung der DTU Mitglied im Präsidium und im Geschäftsführenden Vorstand der Deutschen Taekwondo Union e.V.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorstehende Jugendordnung wurde von der Bundesversammlung der Deutschen Taekwondo Jugend am 25.03.2018 in Kiel beschlossen. Sie löst die bisherige Jugendordnung in der letztgültigen Fassung ab und tritt mit Beschluss in Kraft.

Nr. 5.1 Jugendordnung		
Änderung	Stand: Beschluss BV-DTUJ vom 25.03.2018	Seite 8 von 8